

Allgemeine Verkaufsbedingungen E van den Berg & Zonen B.V.
(Version 1.0 vom 1. Januar 2017)

1. ANWENDBARKEIT UND ÄNDERUNGEN

- 1.1 Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle Offerten, Angebote und Vereinbarungen zwischen der E. van den Berg & Zonen B.V., nachfolgend "Verkäuferin" genannt, und Dritten, nachfolgend "Käufer" genannt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.2 Insoweit die Anwendung irgendeiner Bedingung aus diesen Verkaufsbedingungen gegen irgendeine Bestimmung in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Verkäuferin und dem Käufer verstoßen sollte – Allgemeine Geschäftsbedingungen ausgeschlossen –, bleibt die Anwendung dieser Bedingung unterlassen, es bleiben jedoch die übrigen Bedingungen aus diesen Verkaufsbedingungen unberührt.
- 1.3 Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, diese Verkaufsbedingungen in geänderter Form erneut festzustellen. Die geänderten Bedingungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Käufer die angemessene Möglichkeit zur Kenntnisnahme davon hatte.
- 1.4 Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers, wozu ausdrücklich auch eine eventuelle Übertragbarkeits- und/oder Verpfändungsbedingung mit Bezug auf die Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer in diesen Bedingungen zählt, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. VERTRAGSREALISIERUNG

- 2.1 Der Verkauf beginnt, indem die Verkäuferin dem Käufer ein Angebot macht. Alle von der Verkäuferin gemachten Angebote sind unverbindlich. Annahme derselben führt nur zum Zustandekommen eines Vertrags, wenn die Verkäuferin das Angebot nicht vor oder unverzüglich nach der Annahme widerruft. Angebote und deren Annahme können schriftlich oder mündlich erfolgen.
- 2.2 Der Käufer kann eine Auftragsbestätigung erhalten, die u.a. die Menge, die Qualität, den Preis und die Verpackungsweise der für den Verkauf bestimmten Sachen (nachfolgend: "Produkt(n)" genannt) enthält. Wenn ein Vertrag zustande kommt, kann die Auftragsbestätigung dem Käufer bei oder nach der Lieferung zur Verfügung gestellt werden.
- 2.3 Die im Vertrag genannten Preise sind exklusive Kosten. Die Kosten können aus Versand- und Transportkosten, Umsatzsteuer und allen behördlicherseits auferlegten Abgaben bestehen.
- 2.4 Die Verkäuferin ist nicht verpflichtet, einen Vertrag zu einem genannten Preis zu erfüllen, der offensichtlich auf einem Druck- oder Schreibfehler beruht.
- 2.5 Wenn Käufer eine Änderung des Vertrags wünscht, gehen alle hieran verbundenen Kosten zu Lasten des Käufers.

3. ORT UND WEISE VON LIEFERUNG

- 3.1 Die Lieferung der Produkte erfolgt an einem der Standorte der Verkäuferin, es sei denn, dass die Verkäuferin und der Käufer ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Der Käufer ist verpflichtet, die von ihm gekauften Produkte an und zu dem (den) vereinbarten Ort(en) und Zeitpunkten in Empfang zu nehmen.
- 3.2 Wenn der Käufer die Produkte an dem Tag, an dem ihm die Produkte zur Lieferung angeboten werden, nicht in Empfang nimmt, ist die Verkäuferin befugt, die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu lagern, wobei die Kosten der Lagerung der Produkte zu Lasten des Käufers gehen.
- 3.3 Wenn die Produkte von oder wegen der Verkäuferin für den Käufer bei der Verkäuferin oder einem Dritten gelagert werden, erfolgt die Lieferung zum Zeitpunkt der Lagerung der Produkte.
- 3.4 Eine Lieferverzögerung, insoweit diese innerhalb angemessener Grenzen bleibt, gibt dem Käufer kein Recht auf Auflösung des Vertrags und/oder Schadensersatz, wie auch immer bezeichnet.
- 3.5 Die Verkäuferin bemüht sich, Produkte am vereinbarten Tag zu liefern. Wenn eine Auftragsbestätigung mehrere Liefertage in Anspruch nimmt, wird eine ausgeglichene Verteilung über die diversen Liefertage angestrebt, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde.

- 3.6 Ist die Lieferung aufgrund höherer Gewalt an dem im Auftrag angegebenen Tag nicht möglich, haftet die Verkäuferin nicht dafür. Ist die Lieferung allerdings möglich, aber nur zu anderen Bedingungen, erfolgt sie erst, nachdem der Käufer und die Verkäuferin sich über die geänderten Bedingungen schriftlich geeinigt haben.

4. ZU LIEFERNDES PRODUKT

- 4.1 Die gelieferte Menge wird was Anzahl und Gewicht sowie was öffentlich und/oder privatrechtlich vorgeschriebene Anforderungen betrifft, als dem Vereinbarten bzw. Vorgeschriebenen entsprechend betrachtet, vorbehaltlich eines vom Käufer zu erbringenden Gegenbeweises.
- 4.2 Bei Verkauf auf Basis eines Musters müssen die Eigenschaften des im Wege einer Stichprobe kontrollierten Produkts zum Zeitpunkt der Lieferung den Eigenschaften des Musters gleich sein, vorbehaltlich des im vorigen Absatz Bestimmten. Im Falle eines Verkaufs nach Muster wird davon ausgegangen, dass der Käufer das Muster geprüft hat. Für die Qualitätsbeurteilung des Produkts ist die von der Verkäuferin zuvor bekannt gemachte Qualitätsdefinition entscheidend. Das Muster wird, insoweit möglich, von der Verkäuferin aufbewahrt, bis die auf deren Basis zu liefernden Produkte ohne Protest abgenommen wurden.
- 4.3 Die Verkäuferin stellt die Menge und die Qualitäts- und Sortierungsklasse der vom Käufer gekauften Produkte fest. Zur Qualitätsbeurteilung des Produkts ist die von der Verkäuferin zuvor bekanntgemachte Qualitätsdefinition entscheidend. Diese Daten werden auf der Rechnung vermerkt. Vorbehaltlich Gegenbeweises gilt die Feststellung durch die Verkäuferin als bindend zwischen den Parteien.
Der Käufer erhält eine Kopie der Rechnung oder auch einen Ausdruck der betreffenden Daten aus dem automatisierten System.

5. LIEFERUNG IN EUROPOLSYSTEM-VERPACKUNG (EPS-VERPACKUNG)

- 5.1 Werden die Produkte dem Käufer in einer EPS-Verpackung geliefert, sind die nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels anzuwenden, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.2 Für die Lieferung von EPS-Verpackungen an den Käufer wird ein Pfandgeld berechnet. Die Verkäuferin gibt keine Garantie hinsichtlich der Lieferung der bestellten EPS-Verpackung.
- 5.3 Die EPS-Verpackung bleibt unveräußerliches Eigentum der Verkäuferin oder auch des Dritten, von dem die EPS-Verpackung der Verkäuferin zur Verfügung gestellt wurde. Der Käufer darf die von der Verkäuferin zur Verfügung gestellte EPS-Verpackung nicht Dritten leer zum Gebrauch überlassen, und der Käufer ist verpflichtet, die EPS-Verpackung ausschließlich für den Ankauf, das Handling und den Transport der bei der Verkäuferin gekauften Produkte zu verwenden.
- 5.4 Der Käufer ist verpflichtet, Ecklatten oder anderes Schutzmaterial beim Festschnüren der EPS-Verpackung auf offenen Fahrzeugen zu verwenden. Die Verkäuferin hat das Recht, die Abgabe von Produkte in der EPS-Verpackung zu verweigern, wenn vom Käufer beim Verladen in offene Fahrzeuge keine Ecklatten oder anderes Schutzmaterial verwendet wurden. Die Verwendung von Klemm-Gabelstaplern für das Handling von Produkten in EPS-Verpackung ist nicht erlaubt.
- 5.5 Der Käufer muss die Kontrolle seiner Verwendung der EPS-Verpackung durch die Verkäuferin oder den Eigentümer erlauben und ermöglichen.
- 5.6 Wenn der Käufer EPS-Verpackung abgibt, die deutlich sichtbar verunreinigt ist oder wenn aus ihr Papier-, Gemüsereste und andere Abfälle nicht entfernt wurden, kann die Verkäuferin die Abgabe verweigern oder dem Käufer die Reinigungskosten in Rechnung stellen. Das Risiko des Verlorengehens, der Beschädigung oder der Verunreinigung oder der Unbrauchbarkeit der beim Käufer abgegebenen EPS-Verpackung geht zu Lasten des Käufers. Die Verkäuferin ist in einem solchen Fall nicht verpflichtet, das für die EPS-Verpackung bezahlte Pfandgeld zurückzuerstatten.
- 5.7 Für die von der Verkäuferin an den Käufer abgegebene EPS-Verpackung wird als Sicherheit ein Pfandgeld in Rechnung gestellt. Die Höhe der Beträge wird von der Verkäuferin bindend festgestellt und separat mitgeteilt. Pfandgeld ist einforderbar und zahlbar bei Annahme der EPS-Verpackung. Wenn die EPS-Verpackung sauber, leer und in gutem Zustand zurückgegeben wird, wird dem Käufer das Pfandgeld zurückerstattet.

6. LIEFERUNG IN SONSTIGER VERPACKUNG/ KLEINVERPACKUNG

- 6.1 Wenn die Produkte dem Käufer in anderer Verpackung und/oder Kleinverpackung als EPS-Verpackung geliefert werden, gelten folgende Bestimmungen dieses Artikels.
- 6.2 Über die Verkäuferin gelieferte Verpackungen und/oder Kleinverpackungen, über die ein Pfandgeld in Rechnung gestellt wurde, werden zu dem Rechnungspreis, der zum Zeitpunkt der Rücknahme galt, zurückgenommen, eventuell um eine feste Vergütung gemäß der hierfür geltenden Regelung erhöht. Die abzugebende Verpackung ist sauber, leer und in gutem Zustand zurückzugeben, sodass sie für frische Gartenbauprodukte geeignet ist.
- 6.3 Wenn ein bestimmter Typ Verpackung oder Kleinverpackung nicht vorhanden ist, hat die Verkäuferin das Recht, in Absprache mit dem Käufer die Produkte in einem anderen Verpackungs- oder Kleinverpackungstyp anzubieten. Die Mehr- oder Minderkosten werden von der Verkäuferin auf der Rechnung verrechnet.
- 6.4 Bei der Rücksendung der Verpackung mit eigenen Transportmitteln durch die Verkäuferin hat die Verpackung für den Transport bereitzustehen.
- 6.5 Nicht über die Verkäuferin gelieferte Verpackung wird nur zurückgenommen, insoweit die Verkäuferin die entsprechenden Produkte in ihrem eigenen Sortiment führt.

7. REKLAMATIONEN UND EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1 Der Käufer ist verpflichtet die Produkte, die Verpackung und die Kleinverpackung unmittelbar, nachdem ihm diese zur Verfügung gestellt wurden, zu kontrollieren. Eventuelle Mängel oder Beschädigungen der Produkte, des Behälters oder der Verpackung, die bei dieser Kontrolle festgestellt wurden, werden vom Käufer auf dem Lieferschein vermerkt, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart oder von der Verkäuferin bekanntgemacht wurde, fehlen diese Vermerke, dann kann sich der Käufer nicht auf Mängel oder Beschädigungen berufen.
- 7.2 Der Käufer hat Mängel, die er bei der im vorigen Absatz gemeinten Kontrolle nicht feststellen konnte, der Verkäuferin sofort nach deren Entdeckung schriftlich zu melden. In jedem Fall hat er die Mängel innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden, nachdem die Produkte dem Käufer zur Verfügung gestellt wurden oder gestellt sein sollten, zu melden. Die Mängel sind über die Geschäftskontaktstelle des Käufers zu melden. In Ermangelung einer rechtzeitigen schriftlichen Meldung kann der Käufer sich nicht auf die Mängel berufen.
- 7.3 Wenn vom Käufer eine Meldung im Sinne von Artikel 8.2 gemacht wurde und die gelieferten Produkte vom Käufer abgeholt wurden, hat der Käufer die Produkte innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden, nachdem die Produkte dem Käufer zur Verfügung gestellt wurden oder als ihm zur Verfügung gestellt betrachtet werden können, zur Verkäuferin zurück zu transportieren, wobei die Kosten des Rücktransports auf Rechnung des Käufers gehen. Wenn vom Käufer eine Meldung im Sinne von Artikel 8.2 gemacht wurde und die Produkte von der Verkäuferin beim Käufer abgeliefert wurden, ist die Verkäuferin für den Rücktransport verantwortlich, und wird der Käufer dabei mitwirken. In dem Fall, dass Produkte vom Käufer zu Unrecht zurückgesandt wurden, gehen die angefallenen Kosten für den Rücktransport auf Rechnung des Käufers, und ist die Verkäuferin befugt, diese Kosten dem Käufer weiterzuberechnen.
- 7.4 In dem Fall, dass Produkte vom Käufer zu Unrecht zurückgesandt wurden, gehen alle in diesem Zusammenhang angefallenen Kosten einschließlich der Kosten einer (erneuten) Prüfung, des Qualitätskontrollbüros und des Handlings auf Rechnung des Käufers
- 7.5 Nichtannahme der Produkte durch den Käufer ist nicht möglich, ohne dass die Verkäuferin dazu angehört wurde. Ist dies nicht erfolgt, werden die Produkte als akzeptiert angesehen. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Produkte dem Käufer zur Verfügung gestellt wurden oder sein sollten, liegt das Risiko für dieselben beim Käufer.
- 7.6 Alle gelieferten Produkte haben einen verlängerten und umfassenden Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die der Verkäuferin aufgrund der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung mit dem Käufer bis zur Begleichung aller offenstehenden Salden zustehen. Die güterrechtlichen Folgen des verlängerten und umfassenden Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht des Bestimmungslandes.

- 7.7 Wenn die von der Verkäuferin verkauften und gelieferten Produkte in den Bereich des deutschen Rechts gebracht werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- a. Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen.
 - b. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegenüber uns.
 - c. Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers - Miteigentum an der neuen Sache, wobei unser Miteigentumsanteil dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtwert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren entspricht.
 - d. Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab.
 - e. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werksvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.
 - f. Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretene Forderungen selbst einziehen.
 - g. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
 - h. Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.

8. BEZAHLUNG, ZAHLUNGSFRISTEN UND KREDITLIMITS

- 8.1 Der Käufer ist verpflichtet, den Verkaufspreis innerhalb einer Zahlungsfrist von sieben Tagen nach dem Datum der Rechnung zu bezahlen, es sei denn, dass eine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde oder auf der Rechnung eine andere Zahlungsfrist angegeben ist.
- 8.2 Reklamationen und/oder Mängelrügen schieben die Zahlungsfrist nicht auf.
- 8.3 Der Käufer verschafft für die Zahlungen ein geschäftliches europäisches SEPA-Lastschriftmandat, es sei denn, dass etwas anders vereinbart wurde.
- 8.4 Eventuelle Unrichtigkeiten in der Rechnung sind vom Käufer innerhalb von sieben Tagen nach dem Datum der Rechnung schriftlich über der Debitorenverwaltung des Verkäufers gemeldet worden sein.
- 8.5 Alle Kosten des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Käufers, auch wenn eine Bank diese der Verkäuferin in Rechnung stellt und auch wenn diese den internationalen Zahlungsverkehr betreffen.
- 8.6 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der Käufer, ohne dass eine nähere Inverzugsetzung erforderlich ist, von Rechts wegen im Verzug. Der Käufer schuldet alsdann Zinsen in Höhe von 1% pro Monat über die offenstehende Hauptsumme. Wenn die Verkäuferin außergerichtliche Inkassomaßnahmen trifft, ist der Käufer verpflichtet, hierüber 15 % des geschuldeten Betrags zu bezahlen.
- 8.7 Jede Bezahlung durch den Käufer wird betrachtet, als sei sie zur Begleichung eventueller Zinsen und zusätzlicher Kosten und dann der am längsten geschuldeten Hauptsumme erfolgt.
- 8.8 Der Käufer ist nicht befugt, dasjenige, was er der Verkäuferin schuldet, mit demjenigen zu verrechnen, was die Verkäuferin dem Käufer eventuell schulden sollte. Insbesondere ist der Käufer nicht befugt, Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer mit Forderungen des Käufers gegen die Verkäuferin aufgrund von Mängeln im Sinne von Artikel 8.1 und 8.2 zu verrechnen.

Wenn der Käufer sich nicht an die Bestimmungen in diesem Artikel hält, ist die Verkäuferin berechtigt, dem Käufer für jede Rechnung der Verkäuferin, die ohne Rücksprache mit der Verkäuferin und/oder zu Unrecht verrechnet wurde, EUR 25,00 an Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen, unbeschadet der sonstigen Ansprüche, die die Verkäuferin aufgrund des Gesetzes, des Vertrags oder dieser Verkaufsbedingungen gegen den Käufer geltend machen kann.

- 8.9 Die Verkäuferin kann für den Käufer ein Kreditlimit feststellen. Ein Kreditlimit ist der maximale Saldo aller zu einem bestimmten Zeitpunkt offenstehenden Forderungen.
- 8.10 Die Verkäuferin ist berechtigt, Vorschusszahlungen vom Käufer zu verlangen, wenn und insoweit der Käufer nicht schon früher Transaktionen mit der Verkäuferin eingegangen ist, der Zahlungsbetrag gegenüber der Verkäuferin und/oder der Umfang der Transaktionen des Käufers oder besondere Umstände dazu Anlass geben, dies zur ausschließlichen Beurteilung durch die Verkäuferin.
- 8.11 Die Verkäuferin ist jederzeit befugt, vom Käufer zu ihrer Zufriedenheit ausreichende persönliche oder geschäftliche Sicherheiten für die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verlangen, ohne Rücksicht darauf, ob diese einforderbar sind. Der Käufer ist verpflichtet, diese Sicherheit unmittelbar zu bestellen.
- 8.12 Käufer ist im Verzug wenn:
- a. die (geforderten Vorschuss-)Zahlungen nicht rechtzeitig verrichtet wurden oder keine ausreichende Sicherheit bestellt wurde;
 - b. der Betrag eines eventuell zugewiesenen Kreditlimits überschritten wurde;
 - c. der Käufer in anderem Sinne der Erfüllung des Vertrags nicht oder nur teilweise nachkommt.
- 8.13 Ist der Käufer im Verzug, so ist die Verkäuferin befugt, die Erfüllung all ihrer dem Käufer gegenüber bestehenden Verpflichtungen aufzuschieben, und werden alle möglichen nicht-einforderbaren Ansprüche der Verkäuferin sofort einforderbar.

9. HAFTUNG

- 9.1 Der Käufer haftet für jeden Schaden, welcher Art auch immer, der von ihm, seinen Arbeitnehmern oder von ihm eingeschalteten Hilfskräften an Personen und/oder Gütern, die sich auf einem Betriebsgelände der Verkäuferin befinden, verursacht wird, ungeachtet dessen, ob der Schaden für den Käufer voraussehbar war.
- 9.2 Die Verkäuferin, ihre Mitarbeiter und/oder von der Verkäuferin eingeschaltete Hilfskräfte haften gegenüber dem Käufer, seinen Mitarbeitern oder von ihm eingeschalteten Hilfskräften nicht für den dem Käufer, seinen Mitarbeitern oder von ihm eingeschalteten Hilfskräften zugefügten Schaden jeglicher Art, worunter (jedoch nicht begrenzt auf) Körperschaden, Sachschaden, Ernteschaden, Schaden, der sich aus höherer Gewalt ergibt, wohl oder nicht getätigter Verkauf oder Zerstörung von Produkten, und Schaden, der während des Transports, der Verladung oder der Verpackung entstanden ist, ungeachtet dessen, ob die Schadensersatzpflicht der Verkäuferin vom Käufer auf einen zurechenbaren Mangel, unerlaubtes Handeln oder eine unberechtigte Bereicherung der Verkäuferin gegründet wird, oder aus welchem anderen Grund auch immer.
- 9.3 Wenn die Verkäuferin, trotz des Ausschlusses ihrer Haftung, zur Vergütung irgendeines Schadens am Käufer, an seinen Mitarbeitern oder Hilfskräften verpflichtet ist, wird ihre Ersatzpflicht nicht mehr als € 10.000,00 (zehntausend Euro) oder als Betrag betragen, für den sich die Verkäuferin für diese Haftung versichert hat.
- 9.4 Der Käufer befreit die Verkäuferin, ihre Mitarbeiter und die von der Verkäuferin eingeschalteten Hilfskräfte von allen Ansprüchen seiner Mitarbeiter oder der von ihm eingeschalteten Hilfskräfte, wie in Artikel 9.2. beschrieben.
- 9.5 Der Käufer befreit die Verkäuferin, ihre Mitarbeiter und die von der Verkäuferin eingeschalteten Hilfskräfte von allen (Schadenersatz)Ansprüchen Dritter, die sich ergeben aus oder auf welche Weise auch immer zusammenhängen mit dem Verkauf oder der Lieferung von Produkten durch die Verkäuferin oder den Käufer, worunter Ansprüche aufgrund von Rechten oder eines Verstoßes gegen Rechte des geistigen Eigentums wie Züchterrechte, und von Haftung, die sich aus irgendeinem Mangel an irgendeinem gelieferten Produkt ergibt.

- 9.6 Die Verkäuferin haftet nicht für Schaden, wie Betriebsschaden auf der Seite des Käufers und/oder Dritter, weil Produkte, eine bestimmte Verpackung oder Kleinverpackung nicht oder nicht rechtzeitig verfügbar sind, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
Der Käufer wird sich in seinem Handeln mit Dritten dessen bewusst sein, und befreit die Verkäuferin von Ansprüchen Dritter bei obengenanntem/n Schaden oder Schadensursachen.

10. KÜNDIGUNG

- 10.1 Die Verkäuferin und der Käufer sind befugt, einen oder mehrere Verträge zwischen ihnen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:
- die andere Partei falsche oder unvollständige Informationen verschafft hat, mit dem Zweck, einen Vorteil für sich zu erreichen;
 - über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder dieser Partei Zahlungsaufschub gewährt wird oder wenn Zahlungsaufschub beantragt wurde;
 - die andere Partei sich zu einer völligen oder partiellen Einstellung oder Übereignung (anders als durch eine(n) juristische(n) Zusammenschluss oder Spaltung) ihres Unternehmens entschließt.
- 10.2 Eine Kündigung aufgrund eines oder mehrerer der im vorigen Absatz genannten Gründe hat für die gekündigte Partei kein Recht auf Schadensersatz zur Folge.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1 Der Käufer ist ohne schriftliche Bewilligung der Verkäuferin nicht berechtigt, seine Rechte oder Pflichten aus irgendeinem Vertrag mit der Verkäuferin ganz oder teilweise einem Dritten zu übertragen.
- 11.2 Alle Streitigkeiten zwischen der Verkäuferin und dem Käufer, die sich aus einem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag ergeben oder mit demselben zusammenhängen, auch die, die eine dringliche Schlichtung erfordern, werden ausschließlich dem zuständigen Gericht in Rotterdam vorgelegt, dies unbeschadet der Befugnis der Verkäuferin, sich, falls sie das wünscht, an ein Gericht im Wohnsitz des Käufers zu wenden.
- 11.3 Auf diese Verkaufsbedingungen und alle anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendung des Wiener Kaufvertrags oder irgendeines anderen internationalen Vertrags in Bezug auf den Verkauf beweglicher Sachen wird – wenn dies aufgrund dieser Verträge möglich ist – ausgeschlossen.